gemeinde ebikon

Reklameverordnung

vom 27. März 2025

Gemeinde Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
Telefon 041 444 02 02, info@ebikon.ch, www.ebikon.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Einordnung und Begriffe 4

Art. 1 Reklameverordnung 4

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich 4

Art. 3 Begriffe 4

II. Allgemeine Bestimmungen 4

Art. 4 Gesetzeshinweis 4

Art. 5 Bewilligungspflicht 4

Art. 6 Unzulässige Inhalte 5

Art. 7 Baurechtliche Abstände 5

Art. 8 Ausnahmen 5

Art. 9 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes 5

Art. 10 Eingliederung 5

Art. 11 Ausgestaltung 6

Art. 12 Leuchtreklamen 6

Art. 13 Megaposter 6

III. Reklamezonen 6

Art. 14 Zentrum (Z) 6

Art. 15 Neues Dorf (N) 6

Art. 16 Industrie (I) 6

Art. 17 Bahnhof (B) 7

Art. 18 Temporäre (T) 7

Art. 19 Übriges Gebiet (U) 7

IV. Standortbezogene Reklamen 7

Art. 20 Firmenanschriften 7

Art. 21 Eigenreklamen 7

Art. 22 Baureklamen 7

Art. 23 Reklamen auf Sportplätzen 7

Art. 24 Ausgestaltung der Reklamen (Werbeträger) 8

Art. 25 Platzierung von Werbeträgern 8

V. Standortunabhängige Reklamen 8

Art. 26 Kommerzielle Reklamen 8

Art. 27 Öffentliche Werbeträger für Kulturelles, Vereine und Bevölkerungsinformation 8

Art. 28 Ausgestaltung der Reklamen (Werbeträger) 8

Art. 29 Gruppenanordnung 8

Art. 30 Gruppengrössen 8

Art. 31 Gruppengestaltung 9

Art. 32 Mindestabstand 9

VI. Temporäre Reklamen 9
Art. 33 Lokalreklamen 9
Art. 34 Sicherheitsreklamen 9
Art. 35 Reklamen für politische Kampagnen 9
Art. 36 Reklamen an Veranstaltungen 9
Art. 37 Öffentliche Werbeträger für Wahlen und Abstimmungen 10
Art. 38 Ausgestaltung der Reklamen 10
VII. Vollzug, Verfahren, Rechtspflege 10
Art. 39 Geltungsdauer 10
Art. 40 Zuständigkeiten 10
Art. 41 Unterhalt 10
Art. 42 Wiederherstellung und Entfernung 10
Art. 43 Gebühren 10
Art. 44 Benützung des öffentlichen Grundes 10
Art. 45 Verfahren und Rechtsmittel 11
VIII. Schlussbestimmungen 11
Art. 46 Inkrafttreten 11
Anhang I: Plan Reklamezonen 12
Anhang II: Übersicht Reklamearten (Beispiele) 14
Anhang III: Formate Werbeträger Standortunabhängige Reklame 15
Anhang IV: Bestandteile eines individuellen Reklamekonzepts 21

Reklameverordnung

Der Gemeinderat Ebikon erlässt gestützt auf Art. 43 des Bau- und Zonenreglements die folgende Reklameverordnung:

I. Einordnung und Begriffe

Art. 1 Reklameverordnung

Die Reklameverordnung besteht aus den vorliegenden Bestimmungen und dem zugehörigen Plan Reklamezonen.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

[1] Die Bestimmungen dieser Reklameverordnung präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das ganze Gemeindegebiet.

[2] Die vorliegende Reklameverordnung bezweckt eine gute Integration der Reklamen im öffentlich einsehbaren Raum in das Orts- und Landschaftsbild sowie ins architektonische und städtebauliche Gebäudeensemble.

[3] Die Reklameverordnung definiert Begriffe und bezeichnet die zulässigen Arten, Inhalte, Ausgestaltung, Platzierung, Eingliederung und Häufigkeit von Reklamen auf dem Gebiet der Gemeinde Ebikon.

Art. 3 Begriffe

[1] Standortbezogene Reklamen stehen in einem unmittelbaren und direkten räumlichen Zusammenhang zwischen ihrem Standort und dem Inhalt, für den sie werben.

[2] Standortunabhängige Reklamen weisen keinen räumlichen Zusammenhang zwischen Standort und Inhalt aus.

[3] Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzt und werben für lokale Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen oder Sicherheitsanliegen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Gesetzeshinweis

Übergeordnete nationale, kantonale und kommunale Gesetze sind einzuhalten.

Art. 5 Bewilligungspflicht

[1] Reklamen bedürfen einer Bewilligung, soweit sie nicht nach kantonalem Recht bewilligungsfrei sind.

[2] Bewilligungsfrei sind unter Einhaltung der Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung sowie diesem Konzept:

[A)] das Auswechseln von Plakaten oder Folien auf bereits bewilligten Werbeträgern;

[B)] einzelne, alleinstehende, unbeleuchtete Firmenanschriften mit orientierendem Charakter, die flach an der Hausfassade angebracht werden, den öffentlichen Luftraum nicht beanspruchen und ein Flächenmass von 0.5 m^2 nicht überschreiten;

[C)] temporäre Reklamen bis zu einer Grösse von 1.2 m^2;

D) Baureklamen, sofern die Bautafel eine Grösse von 10 m^2 und die einzelnen Baufirmenanschriften die Grösse von 5 m^2 nicht überschreiten;

E) Reklamen gemäss § 6 Abs. 1d der kantonalen Reklameverordnung sowie gemäss Art. 43 Abs. 5 Bau- und Zonenreglement bis höchstens 3.5 m^2;

F) Reklamen mit Wegweiserfunktion, wie Wegweiser, Wimpel, Luftballone usw. im Hinblick auf einen besonderen Anlass. Sie werden ohne Bewilligung geduldet, solange sie nicht störend wirken. Die zuständige Stelle der Gemeinde Ebikon kann jederzeit die sofortige Entfernung anordnen. Spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung sind die Reklamen und Wegweiser zu entfernen.

Art. 6 Unzulässige Inhalte

Diskriminierende oder gegen die guten Sitten verstossende Inhalte sind nicht zulässig. Nicht erlaubt sind insbesondere rassistische, sexistische, ekelerregende oder Gewalt verherrlichende Inhalte.

Art. 7 Baurechtliche Abstände

1 Für die baurechtlichen Abstände gelten die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung.

2 Im Boden verankerte Werbeträger werden als Klein- und Anbauten klassifiziert.

Art. 8 Ausnahmen

Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften können im Einzelfall gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen oder wesentliche private Interessen beeinträchtigt werden.

Art. 9 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

1 Jede Reklame muss sich so in das Orts- und Landschaftsbild einfügen, dass zusammen mit dem Umfeld eine harmonische Gesamtwirkung entsteht.

2 Besonders zu berücksichtigen sind die am Standort vorhandenen typologischen Siedlungsstrukturen sowie die geschützten Objekte gemäss kantonalem Denkmalverzeichnis und die schützens- und erhaltenswerten Objekte gemäss Bauinventar der Gemeinde Ebikon.

Art. 10 Eingliederung

1 Reklamen müssen sich architektonisch und städtebaulich verträglich ins Gebäudeensemble einfügen. Wesentliche Gestaltungselemente des Gebäudes dürfen weder verdeckt, noch darf der Charakter des Gestaltungselements verändert werden.

2 Reklamen sind am Gebäude oder freistehend zu realisieren. Dachreklamen oberhalb der zulässigen maximalen talseitigen Gesamthöhen 1 und 2 sowie der talseitigen Fassadenhöhen 1 und 2 sind zum Schutz der Dachlandschaft nicht zulässig.

3 Reklamen sind grundsätzlich im Erdgeschoss zu platzieren, davon ausgenommen sind Centerbeschriftungen sowie Reklamen in der Arbeitszone C. Bei sehr guter Eingliederung kann die Reklame auch oberhalb des Erdgeschosses platziert werden. Hierfür ist der zuständigen Stelle der Gemeinde Ebikon ein individuelles Reklamekonzept einzureichen.

4 Freistehende Reklamen müssen parallel oder frontal (90°) zu den Verkehrsachsen ausgerichtet werden.

5 Freistehende Werbeträger dürfen eine Höhe von 4 m nicht überschreiten, gemessen ab massgebendem Terrain des Werbeträgers. Davon ausgenommen sind Fahnen.

6 Öffentliche Fusswege müssen jederzeit frei nutzbar bleiben. Passantenstopper und Warenauslagen werden nur in begründeten Ausnahmen bewilligt.

Art. 11 Ausgestaltung

[1] Projizierte, reflektierende, fluoreszierende, lumneszierende, blendende, blinkende, akustische sowie raucherzeugende Reklamen sind nicht bewilligungsfähig.

[2] Skybeamer, Laufschriften, blinkende Reklamen sowie Reklamen an Kandelabern sind nicht bewilligungsfähig.

Art. 12 Leuchtreklamen

[1] Leuchtreklamen sind angeleuchtete, hinterleuchtete oder selbstleuchtende Reklamen in analoger oder digitaler Ausgestaltung mit Wirkung in den öffentlich einsehbaren Raum.

[2] Das von Schaufenstern auf den öffentlichen Raum abgestrahlte Licht darf auf einer Fläche von 1.5 m^2 vor dem Schaufenster eine mittlere Beleuchtungsstärke von Em = maximal 50 lux nicht überschreiten.

[3] Leuchtreklamen sind mit einem Dämmerungsschalter zu versehen.

[4] Leuchtreklamen sind zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr auszuschalten. Ausgenommen sind Firmenanschriften von Geschäften oder Lokalen während den Öffnungszeiten sowie Leuchtreklamen in Buswartehallen während den Betriebszeiten.

[5] Leuchtreklamen dürfen nur eine geringe Leuchtdichte aufweisen. Die zuständige Stelle der Gemeinde ist berechtigt, jederzeit Einrichtungen einzuschränken, welche aufgrund der Lichtstärke störend wirken.

[6] Himmelwärts gerichtete Lichtquellen sind nicht zulässig.

Art. 13 Megaposter

[1] Megaposter sind grossflächige Reklamen über 12 m^2.

[2] Sie sind ausschliesslich an Baugerüsten und an Mauern zulässig, welche frei von Gestaltungselementen sind.

III. Reklamezonen

Art. 14 Zentrum (Z)

[1] Die Zone Zentrum (Z) umfasst das Zentrumsgebiet.

[2] Standortbezogene Reklamen sind schlicht zu gestalten und müssen sich besonders sorgfältig ins Umfeld eingliedern.

[3] Standortunabhängige Reklamen werden nur bei Bushaltestellen und in Ausnahmefällen entlang den ÖV-Achsen bewilligt. Der Mindestabstand zwischen standortunabhängigen Reklamen beträgt 200 m.

Art. 15 Neues Dorf (N)

[1] Die Reklamezone Neues Dorf (N) umfasst vorwiegend Gebiete entlang der Hauptverkehrsachse.

[2] Standortbezogene Reklamen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 40 ff. dieser Verordnung.

[3] Standortunabhängige Reklamen werden nur entlang den ÖV-Achsen bewilligt. Der Mindestabstand zwischen standortunabhängigen Reklamen beträgt 150 m.

Art. 16 Industrie (I)

[1] Die Reklamezone Industrie (I) umfasst Gebiete mit grösseren Gebäudevolumen.

[2] Standortbezogene Reklamen können bei guter Eingliederung entsprechend den Gebäudevolumen markanter gestaltet und am ganzen Gebäude bewilligt werden. Der zuständigen Stelle der Gemeinde Ebikon ist ein individuelles Reklamekonzept einzureichen.

[3] Für standortunabhängige Reklamen beträgt der Mindestabstand zueinander 150 m.

Art. 17 Bahnhof (B)

[1] Die Reklamezone Bahnhof (B) umfasst die beiden Bahnhöfe Ebikon und Buchrain.

[2] Reklamen wirken primär auf die Passagiere und dürfen die Fussgängerströme nicht beeinträchtigen.

[3] Reklamegesuche werden im Einzelfall beurteilt.

Art. 18 Temporäre (T)

[1] Die Zone für temporäre Reklamen (T) umfasst die Standorte «Verzweigung Buchrain-/Rischstrasse», «Gemeindehausplatz» sowie «Schmiedhofpark».

[2] Es sind nur Lokal- und Sicherheitsreklamen sowie Reklamen für politische Kampagnen zulässig.

Art. 19 Übriges Gebiet (U)

[1] Das übrige Gebiet (U) ist weitgehend frei von Reklamen.

[2] Standortbezogene Reklamen beschränken sich auf Firmenanschriften an Gebäuden.

[3] Standortunabhängige Reklamen werden nur bei Bushaltestellen bewilligt.

IV. Standortbezogene Reklamen

Art. 20 Firmenanschriften

Firmenanschriften orientieren über die in der baulichen und gestalterischen Einheit ansässigen Unternehmen. Sie bestehen aus dem Firmennamen und optional einem Firmenlogo sowie einem Branchenhinweis.

Art. 21 Eigenreklamen

Eigenreklamen weisen auf Produkte, Dienstleistungen oder Veranstaltungen des Unternehmens am Standort hin.

Art. 22 Baureklamen

[1] Bautafeln informieren vor Ort über den Bau, die am Bau beteiligten Parteien und über Verkauf und Vermietung.

[2] Baufirmenanschriften bewerben die am Bau beteiligten Unternehmen und sind am Baugerüst oder der Bauabschrankung angebracht.

Art. 23 Reklamen auf Sportplätzen

[1] Reklamen auf Sportplätzen müssen nach innen gerichtet sein und dürfen die Höhe der Abschrankungen nicht überragen.

[2] Reklamen auf Sportplätzen sind auf dem ganzen Gemeindegebiet zulässig.

Art. 24 Ausgestaltung der Reklamen (Werbeträger)

Als Werbeträger für standortbezogene Reklamen gelten Fassadenbeschriftungen, Schilder, Werbetafeln, Stelen, Fahnen, Passantenstopper, Sonnenstoren und Objekte.

Art. 25 Platzierung von Werbeträgern

[1] Pro bauliche und gestalterische Einheit sind zusätzlich zur Firmenanschrift maximal zwei verschiedene Ausgestaltungen von Werbeträgern für standortbezogene Reklamen zulässig.

[2] Das gegenseitige Verdecken von Werbeträgern ist nicht erlaubt.

[3] Mehrere standortbezogene Reklamen einer baulichen und gestalterischen Einheit müssen gegliedert oder mittels einer geeigneten Konstruktion zusammengefasst werden. Der zuständigen Stelle der Gemeinde Ebikon ist ein individuelles Reklamekonzept einzureichen.

V. Standortunabhängige Reklamen

Art. 26 Kommerzielle Reklamen

[1] Kommerzielle Reklamen informieren über Marken, Produkte oder Dienstleistungen.

[2] Kommerzielle Reklamen sind digital oder als Plakate und Folien zulässig, welche an oder in fest installierten Werbeträgern angebracht werden.

Art. 27 Öffentliche Werbeträger für Kulturelles, Vereine und Bevölkerungsinformation

[1] Die Gemeinde kann auf publikumsintensiven Plätzen Werbeträger für den kulturellen Plakataushang, Vereinsinformationen und Bevölkerungsinformationen zur Verfügung stellen.

[2] Es sind nur Reklamen gemäss Art. 33 dieser Verordnung erlaubt. Reklamen, welche ausschliesslich für ein Unternehmen oder ein Produkt werben, sind nicht zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde Ebikon über den Aushang.

[3] Die öffentlichen Plakatwerbeträger für Kulturelles, Vereine und Bevölkerungsinformation sind auf dem ganzen Gemeindegebiet unabhängig der Bestimmungen der Reklamezonen zulässig.

Art. 28 Ausgestaltung der Reklamen (Werbeträger)

Die Werbeträger sind gemäss Anhang zu gestalten. Sichtbare, nicht genutzte Rückseiten von Werbeträgern sind mit einer Abdeckung in Trägerfarbe zu versehen.

Art. 29 Gruppenanordnung

[1] Für gleiche Werbeträger können horizontale Gruppen gebildet werden.

[2] Innerhalb einer Gruppe müssen die Werbeträger zueinander einen gleichen Abstand und die gleiche Ausrichtung ausweisen.

[3] Die Werbeträger einer Gruppe müssen auf einer Linie parallel zur Verkehrsachse angeordnet werden.

Art. 30 Gruppengrössen

[1] Es sind folgende Gruppengrössen zulässig:

[A)] Gruppen von maximal drei Werbeträgern bis zu einer Formatgrösse von je 2.5 m^2.

[B)] Gruppen von maximal zwei Werbeträgern bis zu einer Formatgrösse von je 4 m^2.

[2] Für alle grösseren Formate sind keine Gruppen zulässig.

Art. 31 Gruppengestaltung

[1] Bei paralleler Ausrichtung der Werbeträger zur Verkehrsachse beträgt der Abstand zwischen den einzelnen Werbeträgern maximal 25 cm.

[2] Bei einer frontalen Ausrichtung der Werbeträger zur Verkehrsachse beträgt der maximale Abstand zwischen dem ersten und dem letzten Werbeträger 10 m.

Art. 32 Mindestabstand

[1] Zwischen den Werbeträgerstandorten ist ein zonenabhängiger Mindestabstand einzuhalten.

[2] Der Mindestabstand bemisst sich aus der Luftlinie zwischen den sich am nächsten beieinanderliegenden Bauteilen der Werbeträger pro Standort.

[3] Der Mindestabstand gilt nur für standortunabhängige Reklamen. Davon ausgenommen sind Reklamen integriert in Buswartehallen.

VI. Temporäre Reklamen

Art. 33 Lokalreklamen

[1] Lokalreklamen werben für Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde Ebikon sowie für Veranstaltungen mit regionaler Ausstrahlung, sofern sie einen Bezug zur Gemeinde aufweisen.

[2] Lokalreklamen sind mit schriftlicher Einwilligung des Grundeigentümers auf dem ganzen Gemeindegebiet innerhalb der Bauzone zulässig.

Art. 34 Sicherheitsreklamen

[1] Sicherheitsreklamen weisen auf sicherheitsrelevante Themen wie Schulbeginn, Ablenkung am Steuer, usw. hin.

[2] Sicherheitsreklamen sind mit schriftlicher Einwilligung des Grundeigentümers auf dem ganzen Gemeindegebiet innerhalb der Bauzone zulässig.

Art. 35 Reklamen für politische Kampagnen

[1] Reklamen für politische Kampagnen werben für Wahlen und Abstimmungen auf allen Staatsebenen. In der Zone für temporäre Reklamen (T) werden sie nach folgenden Kriterien bewilligt:

a. Reklamen für politische Kampagnen vor allen anderen Reklamen
b. Ortsparteien vor übrigen politischen Gruppierungen
c. Übrige Werbeträger für weitere politische Gruppierungen nach Eingang der Anmeldung

[2] Für die Ortsparteien stehen je zwei Werbeflächen zur Verfügung.

[3] Reklamegesuche sind frühestens zwölf bis spätestens acht Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeinde Ebikon einzureichen. Die bis zu dieser Frist freibleibenden Werbeflächen können anschliessend nach Eingang der Anmeldung vergeben werden.

[4] Die Zuteilung aller fristgerechten Reklamegesuche für die Werbeflächen erfolgt durch die zuständige Stelle per Los. Das Anciennitätsprinzip findet keine Anwendung.

Art. 36 Reklamen an Veranstaltungen

[1] Für besondere Anlässe wie kulturelle Veranstaltungen von überregionalem Interesse, Jubiläen, Neueröffnungen usw. kann die zuständige Stelle ausnahmsweise zusätzliche Reklamen bewilligen und um max. 3 Monate verlängern.

[2] Die Reklame ist auf dem ganzen Gemeindegebiet am Veranstaltungsort zulässig, sofern für die Veranstaltung eine Bewilligung erteilt wurde.

Art. 37 Öffentliche Werbeträger für Wahlen und Abstimmungen

Die Gemeinde kann auf publikumsintensiven Plätzen Werbeträger für Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung stellen.

Art. 38 Ausgestaltung der Reklamen

[1] Temporäre Reklamen sind als Leuchtreklamen unzulässig.

[2] Das gegenseitige Entfernen oder Verdecken von Reklamen ist verboten.

VII. Vollzug, Verfahren, Rechtspflege

Art. 39 Geltungsdauer

[1] Die Bewilligung für Reklamen wird auf fünf Jahre nach dem Bewilligungsdatum begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern die Bewilligung nicht 90 Tage vor Ablauf widerrufen wird oder nach Art. 12 der kantonalen Reklameverordnung erlischt.

[2] Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung für die Reklamen aus öffentlichem Interesse oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, vor Ablauf der Bewilligungsdauer widerrufen.

Art. 40 Zuständigkeiten

Die zuständige Stelle der Gemeinde Ebikon entscheidet im Zweifelsfall, ob eine Reklame den inhaltlichen Vorschriften von Art. 6 entspricht.

Art. 41 Unterhalt

[1] Reklamen und Werbeträger sind ordnungsgemäss zu unterhalten, Schäden sind vom Bewilligungsnehmer unverzüglich zu beheben.

[2] Bei schwerwiegender und wiederholter Vernachlässigung der Unterhaltspflicht kann die zuständige Stelle der Gemeinde Ebikon die Bewilligung entziehen.

Art. 42 Wiederherstellung und Entfernung

[1] Wenn neu erstellte Reklamen oder Werbeträger den Konzeptbestimmungen widersprechen, muss der rechtmässige Zustand wiederhergestellt werden.

[2] Reklamen, die den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen oder eine Gefährdung darstellen, können von der zuständigen Stelle der Gemeinde Ebikon unter Kostenfolge entfernt werden.

Art. 43 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ebikon.

Art. 44 Benützung des öffentlichen Grundes

[1] Die zuständige Stelle kann durch Beschluss regeln, dass Reklamen auf öffentlichem Grund der Gemeinde eine Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch benötigen. Es können Gebühren erhoben werden.

[2] Die zuständige Stelle kann für standortunabhängige Reklamen auf öffentlichem Grund der Gemeinde eine Sondernutzungskonzession gegen Gebühr an ein oder mehrere private Unternehmen erteilen.

Art. 45 Verfahren und Rechtsmittel

Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Die Reklameverordnung tritt mit Entscheid des Gemeinderates per 27. März 2025 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber

Anhang I: Plan Reklamezonen

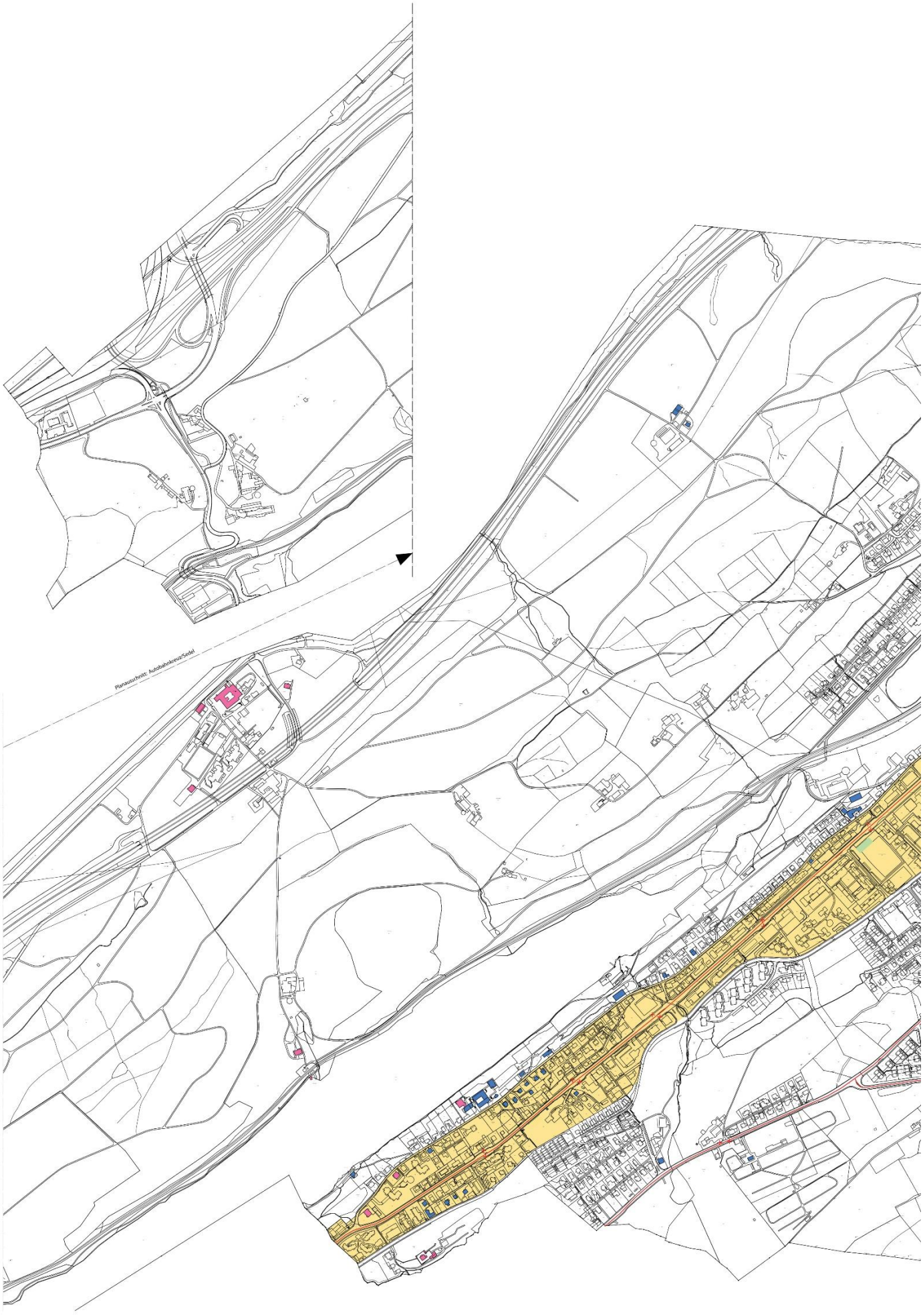

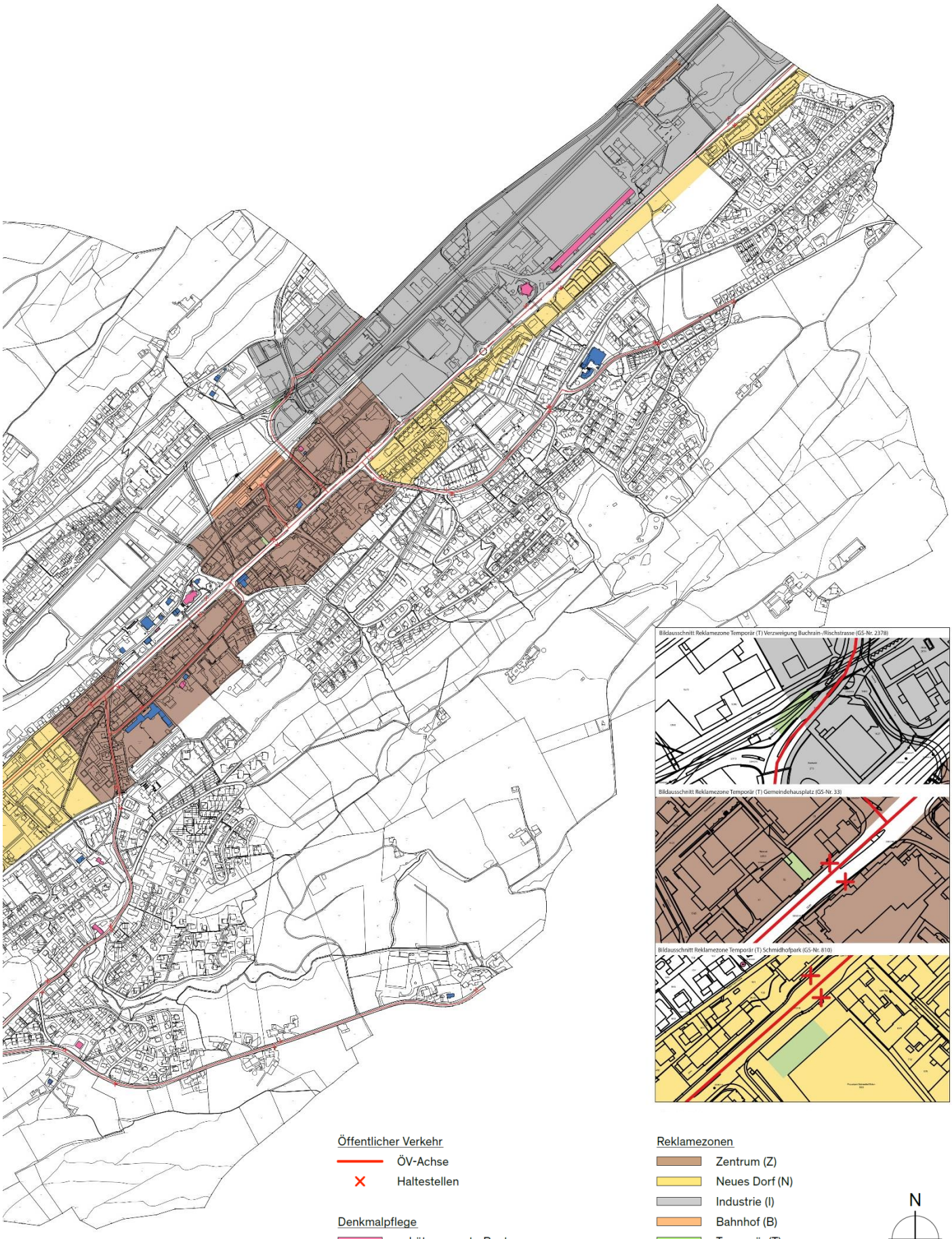
Bildausschnitt Reklamezone Temporär (T) Verzweigung Buchrain-/Rischstrasse (GS-Nr. 2378)
Bildausschnitt Reklamezone Temporär (T) Gemeindehausplatz (GS-Nr. 33)
Bildausschnitt Reklamezone Temporär (T) Schmidhofpark (GS-Nr. 810)
Öffentlicher Verkehr
ÖV-Achse
Haltestellen
Denkmalpflege
schützenswerte Bauten
erhaltenswerte Bauten
Reklamezonen
Zentrum (Z)
Neues Dorf (N)
Industrie (I)
Bahnhof (B)
Temporär (T)
Übriges Gebiet (U)
N

Anhang II: Übersicht Reklamearten (Beispiele)

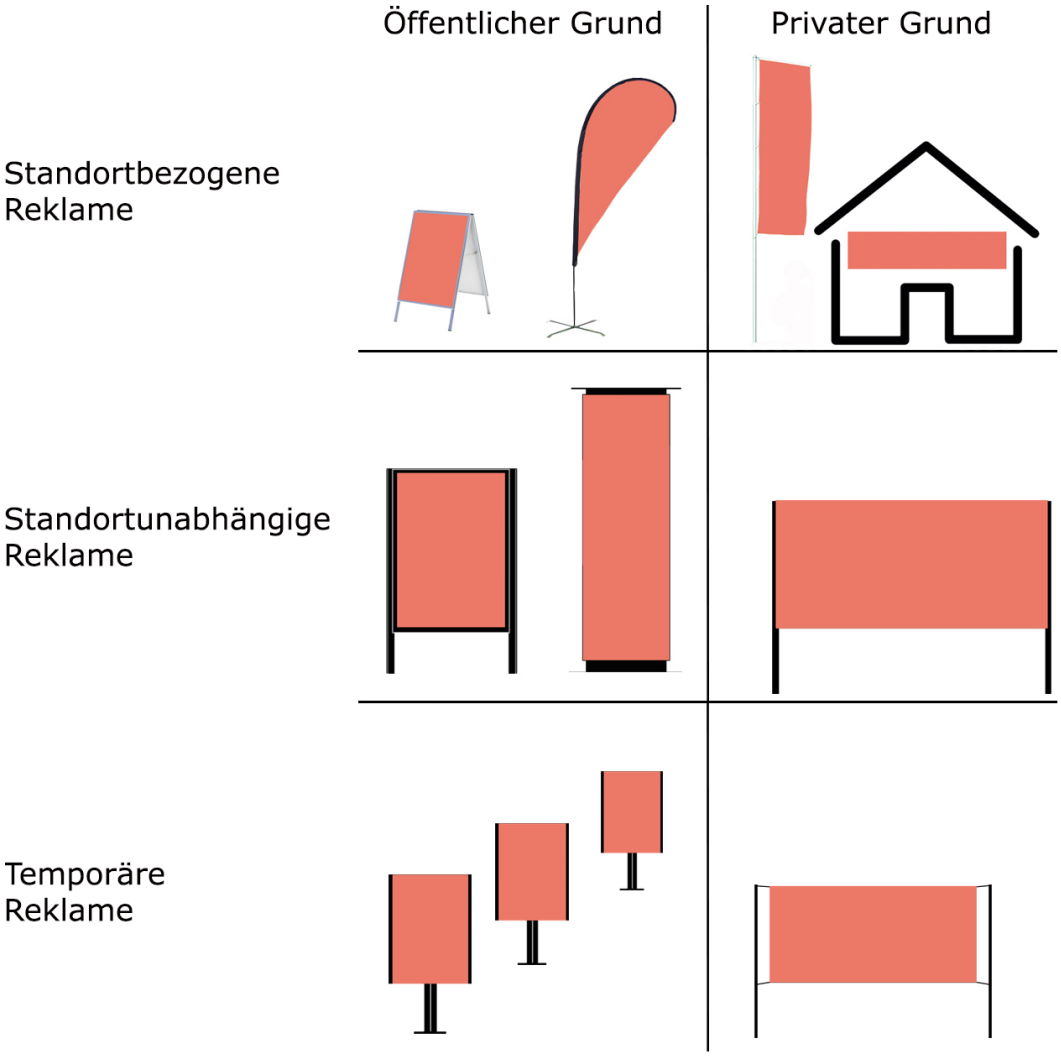

Anhang III: Formate Werbeträger Standortunabhängige Reklame

Die Werbeträger für standortunabhängige Reklamen sind im oder angelehnt an den Typ Soleil zu gestalten. Zwei T-Profile werden mittels Traversen verbunden, daran angehängt ist die eigentliche Werbefläche aus Aluminium. Alle sichtbaren Trägerteile sind in der Farbe anthrazit zu lackieren, ungenutzte und sichtbare Rückseiten sind mit einer Abdeckung in derselben Farbe zu versehen.

Folgende, zum Zeitpunkt des Beschlusses, bekannte Formate sind gemäss dem vorliegendem Reklamekonzept in Ebikon realisierbar:

F4 – Flachsäule freistehend

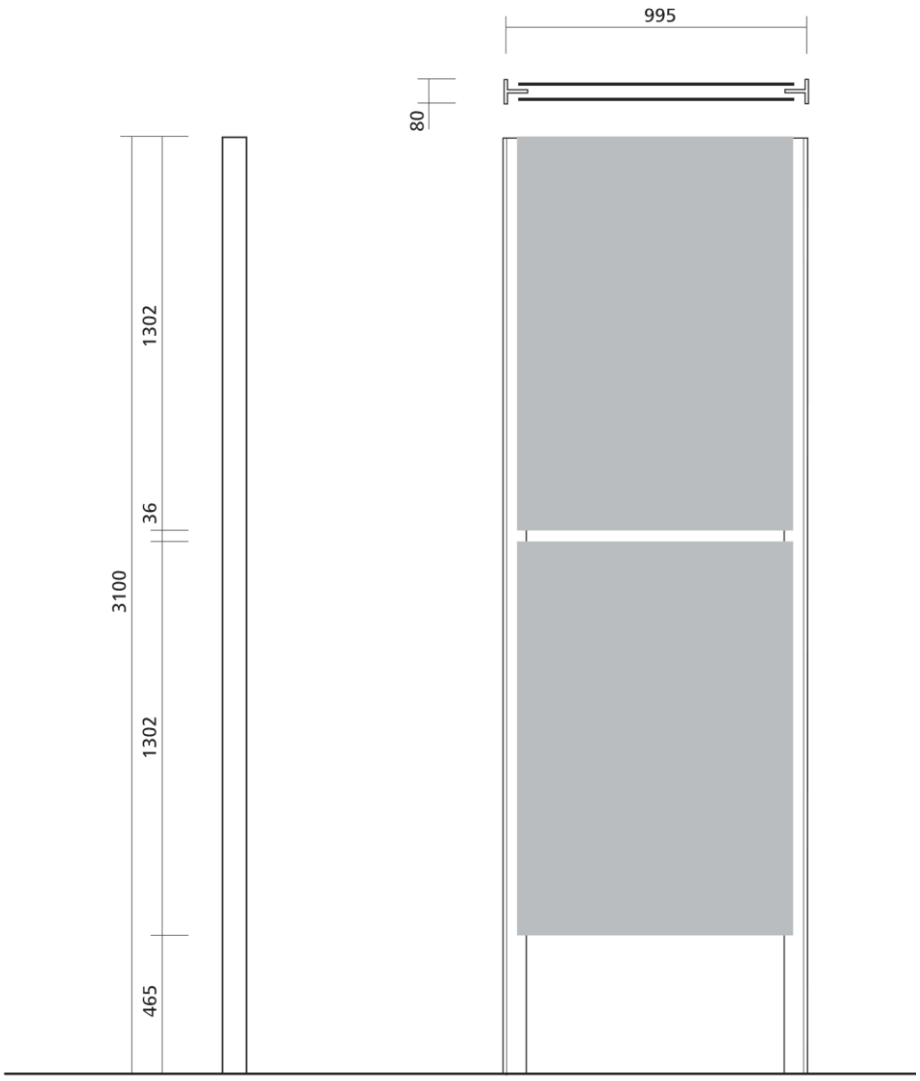

F4 - freistehend

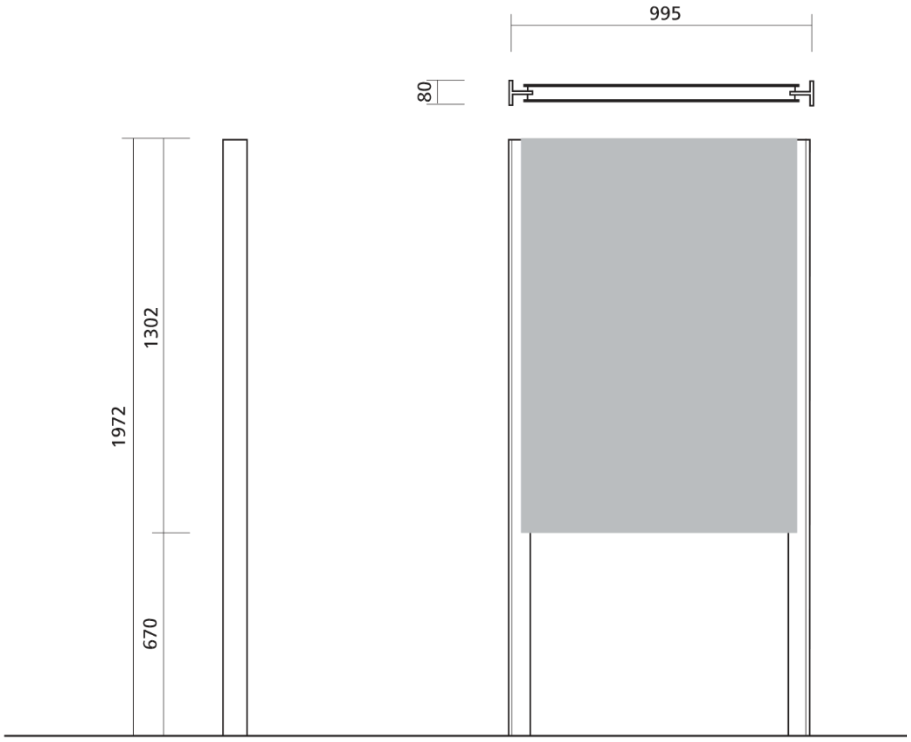

F200 - freistehend

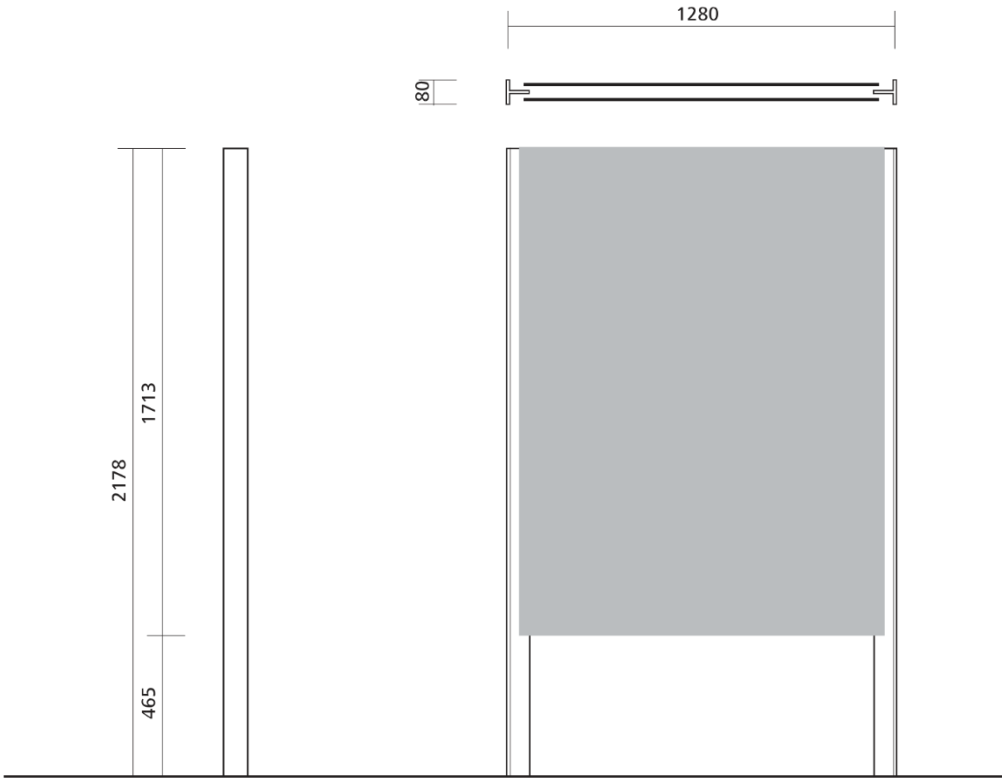

F200L - freistehend

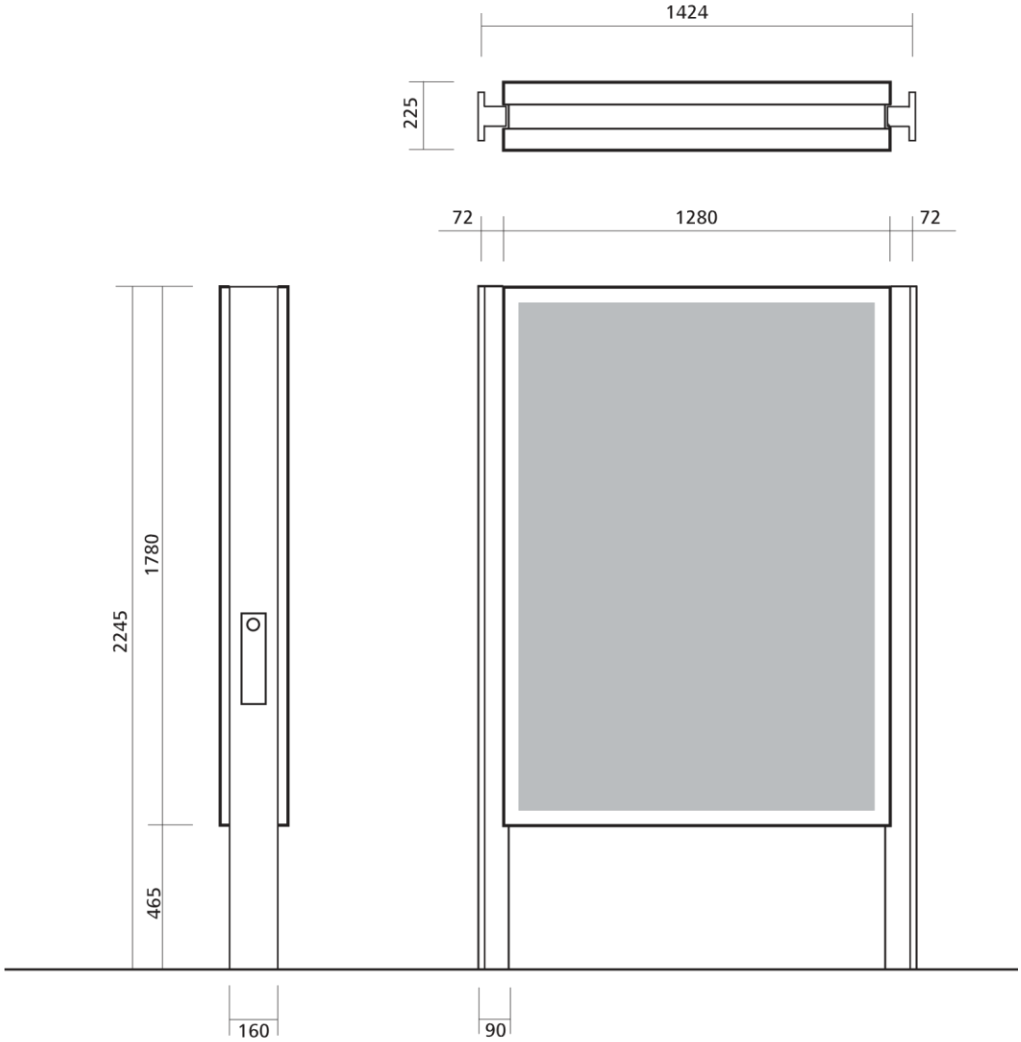

F12 - freistehend

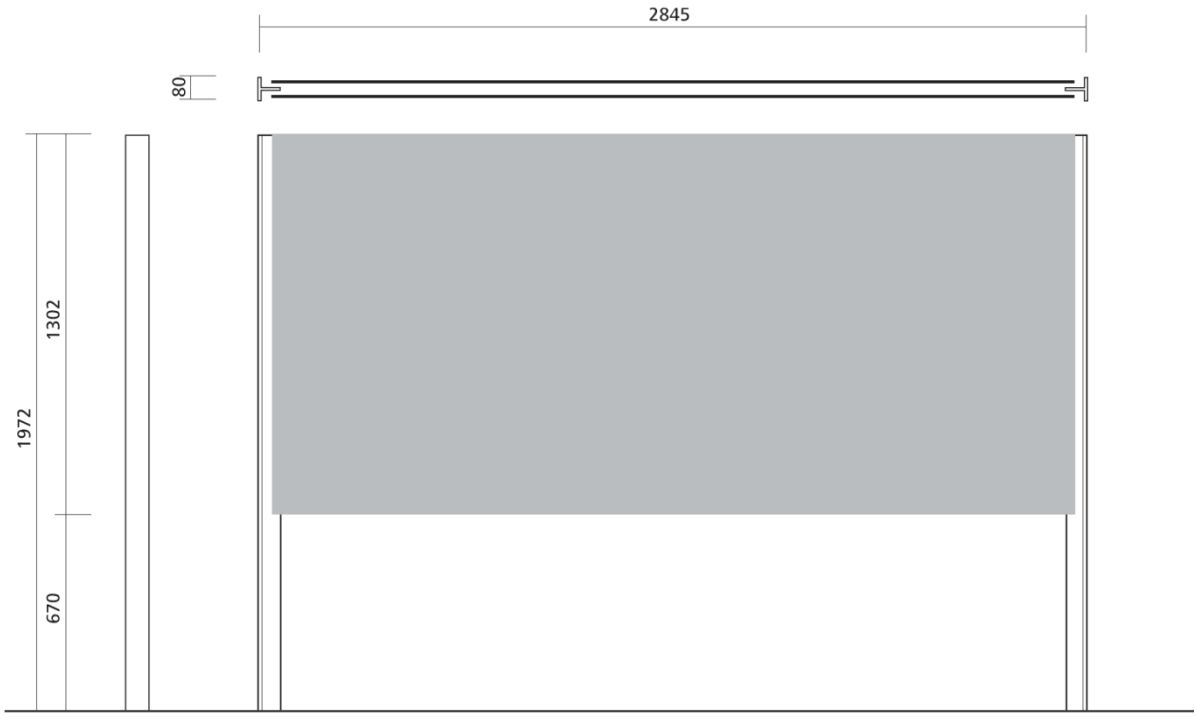

F24 - freistehend

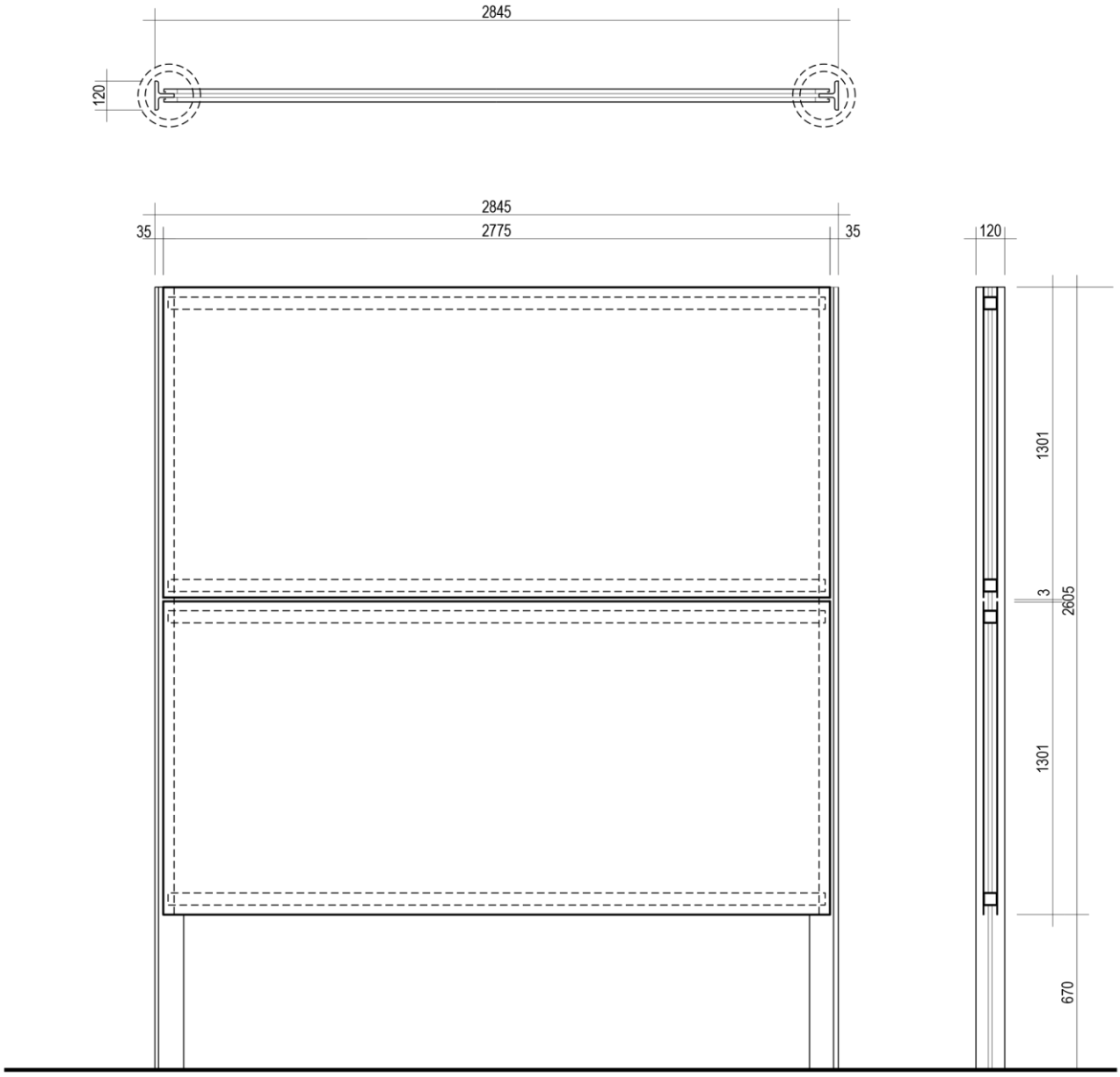

Kultursäule

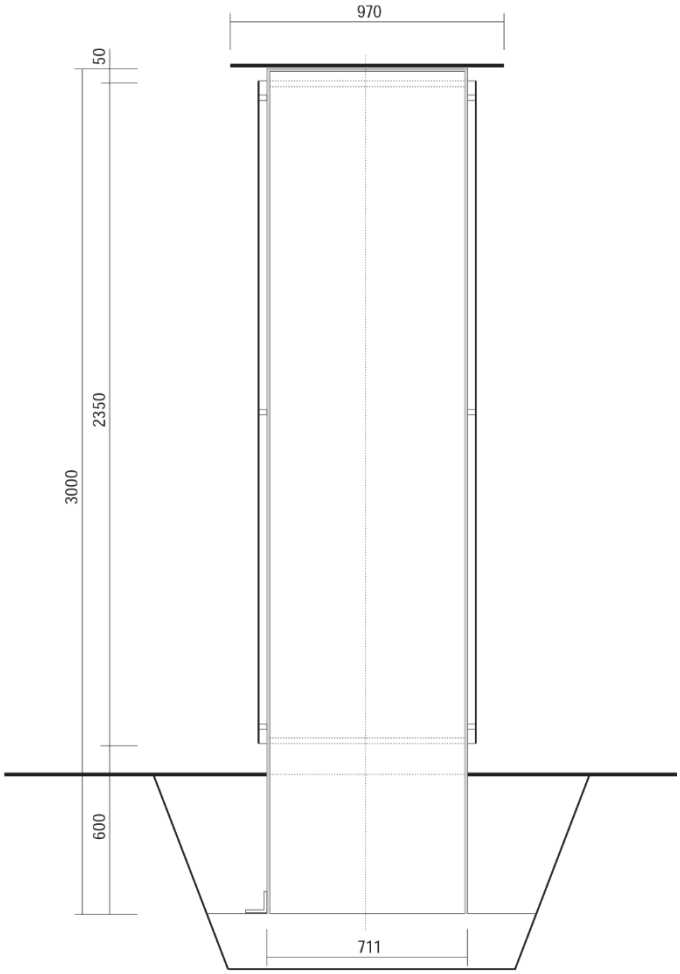

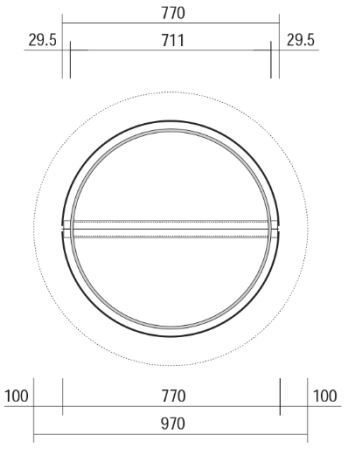

Quelle aller Skizzen: APG|SGA

Anhang IV: Bestandteile eines individuellen Reklamekonzepts

Folgende Unterlagen sind Bestandteil eines Reklamegesuchs:

- Baugesuchformular des Kantons Luzern
  https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_bew
- Situationsplan 1:500
  http://www.geo.lu.ch/map/grundbuchplan/
- Fotomontage / Skizze mit Vermassung (Fassadenansicht bei wandmontiertem Werbeträger)
- Projektbeschrieb (u.a. Beschriftung, Ausmass, Farben, Beleuchtung, Montageart).